

2011 / Nr. 09 vom 25. Februar 2011

Der Senat hat am 22. Februar 2011 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

**19. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „PR dual“  
(Fakultät für Kommunikation und Globalisierung)**

**20. Einrichtung des Universitätslehrganges „PR dual“  
(Fakultät für Kommunikation und Globalisierung)**

**21. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „PR dual“**

**22. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Medizinprodukteberater/in, CP“  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

**23. Einrichtung des Universitätslehrganges „Medizinprodukteberater/in, CP“  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

**24. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Medizinprodukteberater/in, CP“**

**25. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Leadership and Management“**

**26. Außerkraftsetzung von Verordnungen**

# **19. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „PR dual“**

## **(Fakultät für Kommunikation und Globalisierung)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „PR dual“ hat zum Ziel, den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte wissenschaftliche und praktische Kenntnisse der Public Relations, der Kommunikation und des Marketings zu vermitteln, unter Berücksichtigung der dafür notwendigen rechtlichen und Managementgrundlagen.

### **§2. Studienform**

Der Universitätslehrgang PR dual wird berufsbegleitend mit Präsenzzeiten und Fernstudienelementen angeboten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.
- (3) Mit der Koordinierung der Abschlussprüfung und den schriftlichen Arbeiten ist die Lehrgangsleitung beauftragt.

### **§ 4. Dauer**

- (1) Der Universitätslehrgang PR dual umfasst drei Semester in berufsbegleitender Form.
- (2) Als Vollzeitprogramm würde der Lehrgang zwei Semester dauern und 60 ECTS Punkte umfassen.

### **§ 5. Zulassungsbedingungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang PR dual ist

- (1) ein abgeschlossenes in- oder ausländisches Hochschulstudium oder
- (2) \* allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung oder  
\* bei fehlender Hochschulreife mindestens 2 Jahre Berufserfahrung und weitere 3 Jahre Berufserfahrung bzw. Ausbildungszeiten nach der Pflichtschule  
und
- (3) die positive Absolvierung eines Auswahlverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festzulegen ist.

### **§ 6. Deutsch-Nachweis**

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

## § 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang PR dual erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird von der zuständigen Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festgesetzt.

## § 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 9. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrganges PR dual umfasst 60 ECTS.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms sind folgende Pflichtfächer in Form von Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

Fächer	Lehrveranstaltungen	UE	ECTS	Summe ECTS
<b>PR in der Praxis</b>				<b>10</b>
	PR Grundlagen (Einführung und Grundlagen der Public Relations)	51	4	
	Angewandte PR (Anwendungsgebiete, Maßnahmen und Instrumente [bspw. Printmedien, Onlinekommunikation, Fernsehen, Radio] der Public Relations)	91	6	
<b>PR-Theorie</b>				<b>8</b>
	PR-Theorie (Grundlagen d. Kommunikation, Methoden)	49	4	
	PR-Organisation (Organisation von Public Relations, Recht u. Ethik)	33	4	
<b>Kommunikatives Verhalten</b>		62		<b>4</b>
	Kommunikatives Verhalten (Präsentationstraining, Kommunikationstraining)			
<b>Medienarbeit</b>				<b>7</b>
	Strategische Medienarbeit (Massenmedien und Umgang mit den verschiedenen Medien)	33	3	
	Textarbeit (formale und inhaltliche Gestaltung von Texten, Verfassen von Texten)	77	4	
<b>Marketing und Veranstaltungskommunikation</b>		77		<b>6</b>
	Marketing und Veranstaltungskommunikation (Marketing, Veranstaltungen, Events)			

<b>Konzeptionelles Arbeiten</b>				<b>8</b>
	Konzeptionelles Arbeiten	38	3	
	Seminar zur Konzeptionsarbeit	55	5	
<b>Konzeptionsarbeit</b>				<b>17</b>
<b>Summe</b>		566		<b>60</b>

Zusätzlich zu den genannten Unterrichtseinheiten sind von den Studierenden in geringem Umfang auch Inhalte aus Studienbriefen in Fernlehre zu erarbeiten, wobei ein Studienbrief ca. 100-120 Seiten umfasst. Die Inhalte sind prüfungsrelevant.

## § 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen werden, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## § 11. Prüfungsordnung

- (1) Im Rahmen des Universitätslehrganges PR dual ist eine Abschlussprüfung abzulegen, diese umfasst:
  - a) mündliche oder schriftliche Fachprüfungen über alle Fächer des Unterrichtsprogramms wie in § 9 angeführt.
  - b) Erstellung, positive Beurteilung, Präsentation und Verteidigung der Konzeptionsarbeit.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.
- (3) Leistungen, die bereits beim Kooperationspartner [oeffentlichkeitsarbeit.de](http://oeffentlichkeitsarbeit.de) erbracht wurden, jedoch nicht älter als 5 Jahre sind, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

## § 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 13. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische PR-Beraterin“ bzw. „Akademischer PR-Berater“ zu verleihen.

### **§ 14. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **20. Einrichtung des Universitätslehrganges „PR dual“ (Fakultät für Kommunikation und Globalisierung)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „PR dual“ und der Stellungnahme des Rektors vom 25. Februar 2011 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät Kommunikation und Globalisierung eingerichtet.

## **21. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „PR dual“**

Der Lehrgangsbeitrag der DUK für den Universitätslehrgang „PR dual“ in Kooperation mit „oeffentlichkeitsarbeit.de“ wird mit € 970.-- festgelegt.

## **22. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Medizinprodukteberater/in, CP“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der/die Medizinprodukteberater/innen sind in einem rechtlich geregelten und verantwortungsvollen Bereich tätig. Sie informieren und beraten Fachkreise über die jeweiligen Medizinprodukte, weisen in die sachgerechte Handhabung ein und übernehmen weiters Aufgaben der Marktüberwachung. Das Medizinprodukte-Gesetz (MPG, BGBl. Nr. 657/1996 idgF.) schreibt vor, dass Medizinprodukteberater die erforderlichen medizinischen und medizintechnischen Sachkenntnisse besitzen müssen, §79 (1).

Der Universitätslehrgang „Medizinprodukteberater“ ist praxisorientiert und baut auf moderne Lehr- und Lernmethoden auf. Die TeilnehmerInnen erhalten einen Überblick über das Medizinproduktegesetz, Grundlagen der Physik und Chemie, Anatomie und Physiologie des Menschen, Pharmakologie. Grundkenntnisse über die Produkte der Klasse I, Klasse II a,

Klasse II b, Klasse III. Der Lehrgang wendet sich an Personen aus dem Bereich Medizinprodukte – Vertriebsmitarbeiter, Produktmanager, InteressentenInnen für den Beruf „Medizinprodukteberater“.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang umfasst in der berufsbegleitenden Variante 1 Semester mit 176 Unterrichtseinheiten bzw. 22 ECTS Punkten.

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist eine abgeschlossene kaufmännische, medizinisch-technische oder pflegerische Berufsausbildung.

- (1) Zusätzlich mindestens 2 Jahre Berufserfahrung bei Vorliegen einer Studienberechtigung (Matura).  
*oder*
- (2) Zusätzlich mindestens 5 Jahre Berufserfahrung ohne Vorliegen der Studienberechtigung (Matura).

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lv.- Art	UE	ECTS
1. Medizinproduktegesetz	UE	8	1
2. Grundlagen der Physik und Chemie	UE	8	1
3. Biochemie und Stoffwechsel	UE	8	1
4. Histologie	UE	8	1
5. Pathologie	UE	8	1
6. Immunologie	UE	8	1
7. Blut	UE	8	1
8. Hormone	UE	8	1
9. Bewegungssystem	UE	8	1
10. Herz/Kreislaufsystem	UE	8	1
11. Dermatologie	UE	8	1
12. Respirationstrakt/HNO	UE	8	1
13. Urogenitaltrakt	UE	8	1
14. Gastrointestinaltrakt	UE	16	2
15. Neurologie/Auge	UE	16	2
17. Wirkstoffe	UE	8	1
16. Grundlagen der Pharmakologie	UE	8	1
18. Klassifizierung der Medizinprodukte und Produktenlehre	UE	24	3
<b>Gesamt</b>	<b>UE</b>	<b>176</b>	<b>22</b>

## § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die Fächer 1 bis 18.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation der Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale.

### **§ 12. Abschluss**

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **23. Einrichtung des Universitätslehrganges „Medizinprodukteberater/in, CP“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Medizinprodukteberater/in, CP“ und der Stellungnahme des Rektors vom 25. Februar 2011 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät Kommunikation und Globalisierung eingerichtet.

## **24. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Medizinprodukteberater/in, CP“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Medizinprodukteberater/in, CP“ wird mit € 1.650.-- festgelegt.

## **25. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Leadership and Management“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Leadership and Management“ wird mit € 11.900.-- festgelegt.



## 26. Außerkraftsetzung von Verordnungen

Aufgrund des Beschlusses des Senats vom 22. Februar 2011 werden folgende Verordnungen außer Kraft gesetzt:

<b>Lehrgang</b>	<b>SKZ</b>	<b>MBL</b>
Interactive Visualization and Data Analysis	102	67/28.08.2008
Interactive Visualization and Data Analysis (Akademische/r Experte/in)	103	67/28.08.2008
Interactive Visualization and Data Analysis (MSc)	104	67/28.08.2008

Univ.- Prof. Dr. Jürgen Willer  
Rektor

Univ.-Prof. Dr. Anton Leitner, MSc  
Vorsitzender des Senats